



# **Richtlinie**

## **über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung ambulanter sozialer Dienste im Landkreis Oder-Spree**

### **I. Allgemeine Förderungsgrundsätze**

#### **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

Der Landkreis Oder-Spree gewährt entsprechend seiner allgemeinen Aufgaben auf Grundlage von § 1 i. V. m. § 17 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I), nach Maßgabe dieser Richtlinie, in Anlehnung an §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie den entsprechenden Verwaltungsvorschriften, Zuwendungen zur Förderung ambulanter sozialer und gesundheitsfürsorgender Dienste.

Ziel der Förderung ist der Aufbau und Erhalt einer ganzheitlichen, bedarfsgerechten ambulanten Beratungs- und Betreuungsstruktur mit sozialhilfeergänzenden und sozialhilfeersetzenden Leistungen im Landkreis Oder-Spree.

Gefördert werden nach dieser Richtlinie insbesondere solche Dienste und Angebote, die ergänzend und flankierend zu den allgemeinen Sozialleistungen auf die ganzheitliche Beratung von Menschen mit persönlichen Problemlagen und die aktivierende Versorgung von alten, pflegebedürftigen und behinderten Menschen außerhalb von Einrichtungen und auf die Erhaltung der Pflege- und Betreuungsbereitschaft der Familien und deren Entlastung ausgerichtet sind.

Darüber hinaus können Maßnahmen und Angebote gefördert werden, deren Arbeitsinhalte sich an den Grundsätzen und Kriterien des Selbsthilfegedankens orientieren und an deren Durchführung der örtliche Sozialhilfeträger ein besonderes Interesse hat.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie besteht nicht. Der Landkreis entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen dieser Richtlinie und der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### **2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden die unter „II. Förderbereiche“ beschriebenen Maßnahmen.

#### **3. Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind

- Träger und Verbände der Freien Wohlfahrtspflege und deren Mitglieder,
- Verbände und Vereine, deren Gemeinnützigkeit nachgewiesen ist,
- Selbsthilfegruppen und anerkannte Selbsthilfekontaktstellen

## **4. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen**

Die Zuwendungen sind ausschließlich für zu fördernde Maßnahmen im Landkreis Oder-Spree einzusetzen, welche den oben genannten Zielen dienen und den Einwohnern des Landkreises zugutekommen.

Die zu fördernden Maßnahmen müssen nach Inhalt, Umfang und Dauer gerechtfertigt und mit dem Sozialamt des Landkreises Oder-Spree abgestimmt sein.

Die Zuwendungsempfänger sind zur Kooperation untereinander angehalten.

Der Zuwendungsempfänger muss die fachliche Voraussetzung für die geplante Maßnahme erfüllen und die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten.

Die zuwendungsrechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen gemäß Nr. 1 der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Abs.1 LHO gelten entsprechend.

Erlaubt die Art des Dienstes oder Angebotes die Erhebung eines entsprechenden Nutzungsentgeltes, so ist dieses vom Zuwendungsempfänger in angemessener Höhe zu erheben.

Eigenleistungen, angemessene Entgelte und Kostenbeiträge, sowie Mittel der Europäischen Union (EU), des Bundes, des Landes und sonstige Mittel von Dritten sind vorrangig in Anspruch zu nehmen, soweit entsprechende Förderrichtlinien der EU, des Bundes oder Landes dem nicht entgegenstehen.

Im Übrigen gelten für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis, die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung die Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 LHO sowie die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg). Ebenfalls zu beachten sind die Auflagen in den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), welche grundsätzlich Bestandteil des Zuwendungsbescheides werden.

## **5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

- 5.1 Zuwendungsart:                   Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart:            Anteils-, Festbetrags- oder  
Fehlbedarfsfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung:        Zuschuss
- 5.4 Bemessungsgrundlage/ Zuwendungsfähige Ausgaben:

Zuwendungsfähig sind ausschließlich Personal- und Sachausgaben des Angebotes, die im Zusammenhang mit den unter Nummer 2 dargestellten Maßnahmen entstehen. Die Ausgaben müssen zur Umsetzung des Maßnahmeinhaltes notwendig und angemessen sein.

Der Zuschuss ist vorrangig zur Deckung von anteiligen förderfähigen Personalkosten einzusetzen.

Die Zuwendung kann bis zu 95 % der zuschussfähigen Gesamtausgaben betragen.

Zuwendungen für Personalausgaben:

Werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besserstellen als Angestellte des Landkreises Oder-Spree in entsprechenden Tätigkeiten. Höhere Vergütungen als nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden. Für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Personalausgaben gelten im Hinblick auf das Besserstellungsverbot die vertraglichen Regelungen des geltenden TVöD als Obergrenze.

Zuwendungen für Sachausgaben:

Zuwendungsfähige Sachausgaben können in Höhe von bis zu 25 % der zuwendungsfähigen Personalkosten betragen. Nur in begründeten Einzelfällen kann ein höherer Sachkostenanteil bewilligt werden.

Abweichend hiervon ist in den Förderbereichen 2.4.3 und 2.4.4 eine alleinige Sachkostenförderung möglich.

Zuwendungsfähige Sachausgaben sind insbesondere eine angemessene Miete, Mietnebenkosten, Bürobedarf, Kosten für Öffentlichkeitsarbeit, Versicherungen und Gemeinkosten, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks zwingend notwendig sind. Gemeinkosten können bis zu einer Höhe von fünf Prozent der zuwendungsfähigen Personalkosten innerhalb der Sachausgaben anerkannt werden. Investitionskosten und kalkulatorische Kosten sind nicht förderfähig.

Weitere Regelungen können im Einzelfall im Zuwendungsbescheid oder ergänzenden Hinweisblättern aufgeführt werden.

## **6. Verfahren**

### **6.1 Antragsverfahren**

Zuständige Behörde für das Verfahren nach dieser Richtlinie ist der Landkreis Oder-Spree.

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie sind für das Bewilligungsjahr unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Formulare schriftlich bis zum 31.08. des Vorjahres an den Landkreis Oder-Spree/ Sozialamt zu richten.

Mit der Beantragung hat der Antragsteller Eigenmittel und alle mit Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen, insbesondere weitere Zuwendungen und Mittel Dritter anzugeben.

Der einzureichende Antrag muss mindestens folgende Inhalte aufweisen:

- ein ausgefülltes Antragsformular
- Darstellung der Inhalte der beantragten Förderung (Konzept/Projektbeschreibung)
- Finanzierungsplan unter Angabe eigener Einnahmen/Eigenanteile sowie der Zuschüsse anderer Stellen (Leistungen Dritter)

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- aktueller Registerauszug
- aktueller Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes
- ggf. Vollmachtserteilung zur rechtsverbindlichen Vertretung des Antragstellers
- ggf. weitere Unterlagen/Erläuterungen

Mit der Maßnahme darf erst nach Vorlage des Bewilligungsbescheides begonnen werden. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den Landkreis Oder-Spree.

## **6.2 Bewilligungsverfahren**

Die Entscheidungen des Landkreises Oder-Spree ergehen auf der Grundlage dieser Richtlinie und des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg).

Die Zuwendung erfolgt nach positiver Prüfung des Antrages durch Erteilung eines Zuwendungsbescheids an den Antragsteller.

Liegen die Zuwendungsvoraussetzungen nicht vor oder stehen Haushaltsmittel nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung, erteilt die Bewilligungsbehörde/ der Landkreis Oder-Spree einen ablehnenden Bescheid.

## **6.3 Anforderungs- und Auszahlverfahren**

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt frühestens nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides.

Die Auszahlung der bewilligten Mittel erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und den entsprechenden Festlegungen im Zuwendungsbescheid. Abweichend von Nummer 1.4 der Anlage 2 (ANBest-P) zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO erfolgt die Auszahlung der bewilligten Mittel quartalsweise ohne Mittelanforderung.

## **6.4 Verwendungsnachweisverfahren**

Grundsätzlich erfolgt die Erstellung des Verwendungsnachweises nach den Festlegungen der VV zu § 44 LHO und den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Im Sachbericht ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Ferner ist die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern. Im zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplanes auszuweisen. Dem Nachweis ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste).

Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die gewährten Zuwendungen zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet wurden und die Angaben mit den Büchern bzw. Belegen übereinstimmen.

Die Verwendung der Zuwendung ist abweichend zu den Festlegungen in Nummer 6 (ANBest-P) jeweils bis zum **31.03.** des auf das Bewilligungsjahr folgenden Jahres nachzuweisen.

Die Unterlagen und Originalbelege sind für den Fall einer Überprüfung 10 Jahre aufzubewahren, sofern nicht andere Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist vorsehen. Die Originalbelege sind nach Anforderung jederzeit dem Landkreis Oder-Spree oder der zuständigen Prüfungsbehörde vorzulegen sowie entsprechende Auskünfte zu erteilen.

## **6.5 Widerruf, Erstattung**

Die Bewilligung kann nach § 1 Absatz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit §§ 48, 49 VwVfG widerrufen und die Zuwendung zurückgefordert werden, wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde, die Mittel zweckentfremdet verwendet oder die mit der Bewilligung verbundenen Auflagen nicht erfüllt wurden.

Der Bescheid kann ganz oder teilweise aufgehoben oder widerrufen werden, wenn der Verwendungsnachweis durch den Antragsteller nicht ordnungsgemäß oder rechtzeitig erbracht wurde, Mitteilungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen wurde oder die Voraussetzungen, die für die Förderung maßgebend waren, weggefallen sind oder sich wesentlich verändert haben.

Nicht verwendete ausgezahlte Zuwendungen sind an den Zuwendungsgeber mit der Vorlage des Verwendungsnachweises zurückzuzahlen.

Ob Zinsansprüche geltend gemacht werden, entscheidet der Landkreis Oder-Spree im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens nach § 49a VwVfG.

## **6.6 Mitteilungspflichten**

Der Zuwendungsempfänger ist insbesondere verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

- weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei einer anderen Stelle beantragt bzw. bewilligt wurden,
- der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- die abgerufenen oder ausgezahlten Gelder nicht innerhalb des Bewilligungszeitraumes verbraucht werden können.

Im Übrigen gelten die Mitteilungspflichten entsprechend ANBest-P Nr. 5.

## **7. Erfolgskontrolle/ Evaluation**

Jede Einzelmaßnahme wird durch den Landkreis Oder-Spree daraufhin untersucht, ob das mit der Förderung beabsichtigte Ziel voraussichtlich erreicht wird bzw. erreicht worden ist. Die Erfolgskontrolle kann mit der Nachweisprüfung verbunden und auf Stichproben beschränkt werden.

## **8. Inkrafttreten/ Geltungsdauer**

Diese Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt zum 31.12.2019 die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an freie Träger für die Förderung der ambulanten sozialen Dienste im Landkreis Oder-Spree“ mit Beschluss-Nr. 23/3/04 vom 23. März 2004 und die „Grundstruktur und Maßstäbe für geförderte ambulante soziale Dienste freier Träger“ mit Beschluss-Nr. 49/20/01 vom 18.09.2001 mit letztmaligen Beschluss zur Fortschreibung mit Beschluss-Nr. 32/3/04 vom 23. März 2004 außer Kraft.

Beeskow, den .....

Rolf Lindemann  
Landrat

## **II. Förderbereiche**

### **2.1 Allgemeine soziale Beratung und Betreuung**

#### 2.1.1 BeratungsCenter/ Kontaktstellen für sozial benachteiligte Menschen

Die trägerneutrale(n) Kontakt-, Beratungs- und Vermittlungsstelle(n) bieten Beratungs- und Unterstützungsangebote für Menschen mit sozialen, finanziellen und familiären Problemen an. Qualifizierte Beraterinnen und Berater informieren unter anderem bei persönlichen und familiären Schwierigkeiten, Fragen zur Sozialhilfe, wirtschaftlichen Notlagen, beraten und begleiten bei drohender Wohnungslosigkeit, bei Wohnungslosigkeit/Obdachlosigkeit, bei Altenhilfe und Pflege betreffenden Fragen. Sie unterstützen bei der Beantragung gesetzlicher Leistungen und der Durchsetzung von gesetzlichen Ansprüchen. Sie kooperieren mit und vermitteln zu anderen (Fach)Beratungsstellen, materiellen Hilfestellen, Selbsthilfegruppen und anderen Trägern von sozialflankierenden Diensten.

Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung  
Höhe: insgesamt bis zu 180.000 EUR

#### 2.1.2 Schuldnerberatungsstellen

Zur Überwindung und Verhütung von Hilfebedürftigkeit im Landkreis Oder-Spree können gemäß § 11 Absatz 5 SGB XII sowie § 16a SGB II Schuldnerberatungsstellen gefördert werden. Die Schuldnerberatung als sozialflankierende Maßnahme soll als Anlaufstelle allen Personen dienen, die mit ihren zu leistenden Zahlungen im Rückstand sind und keinen Ausweg mehr finden, diese Situation mit Hilfe der Unterstützung selbst zu bewältigen. Um eine Zuwendung nach dieser Richtlinie zu erhalten, müssen die Angebote den Vorgaben für die Schuldnerberatungsstellen im Landkreis Oder-Spree entsprechen und auf Grundlage einer entsprechenden fachlichen Konzeption der Einrichtung arbeiten.

Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung  
Höhe: insgesamt bis zu 200.000 EUR (inklusive weiterzuleitender Mittel)

### **2.2 Zielgruppenspezifische Beratungs- und Betreuungsleistungen**

#### 2.2.1 Unterstützungsangebote für Menschen mit Behinderung/ Familienentlastende Dienste

Gefördert werden vorwiegend entlastende und aktivierende Betreuung von Personen der Zielgruppe und deren Angehörigen (flankierend und nachrangig zu den Aufgaben der Gesundheits- und Sozialleistungsträger) zum Ausgleich gesundheitlicher und sozialer Nachteile durch Unterstützung der Familien bei der Betreuung und Freizeitgestaltung ihrer behinderten Angehörigen (in häuslicher Umgebung oder in Einrichtungen des Dienstes) und der Schaffung von Möglichkeiten zur Teilnahme am gesellschaftlichen Leben.

Darüber hinaus können auch niedrigschwellige Kontakt- und/ oder Betreuungsangebote zur Stärkung der Lebenssituation hilfsbedürftiger, behinderter Menschen und deren Angehöriger sowie die Gewährleistung zur gleichberechtigten Teilhabe von behinderten Menschen am Leben in der Gesellschaft und Ermöglichung einer selbstbestimmten Lebensführung gefördert werden.

Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung  
Höhe: insgesamt bis zu 100.000 EUR

### 2.2.2 Angebote für Senioren und Menschen mit Pflegebedarf

Gefördert werden Beratungs- und Betreuungsangebote für ältere und pflegebedürftige sowie von Pflegebedürftigkeit bedrohte Menschen und deren Angehörigen.

Ziel der Förderung ist die problembezogene Orientierung in den Versorgungsstrukturen des gesundheitlichen und sozialen Bereiches (z. B. über Angebote, Dienste und Einrichtungen der Altenhilfe) im jeweiligen Einzugsgebiet mit dem Ziel, durch Empfehlung geeigneter ambulanter Angebote für ältere Hilfesuchende bzw. pflegebedürftige Menschen ein weitgehend selbstbestimmtes Leben im häuslichen Lebensumfeld zu ermöglichen.

Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung  
Höhe: insgesamt bis zu 220.000 EUR

### 2.2.3 Frauenhäuser

Der Landkreis Oder-Spree gewährt bei der Erfüllung seiner Aufgaben und ergänzend zur Landesförderung Zuwendungen zur Förderung von Zufluchts- und Beratungsangeboten für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder.

Ziel der Förderung ist der Schutz für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder durch

- die Sicherung qualifizierter Zufluchts- und Beratungsangebote sowie
- die Erhaltung und die Entwicklung von Strukturen entsprechend dem Bedarf

Die Angebote müssen den Qualitätskriterien und Vorgaben des Landkreises und des Landesamtes für Soziales und Versorgung („Merkblatt über die Gewährung von Zuwendungen an die Landkreise und kreisfreien Städte für Zufluchts- und Beratungsangebote für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder“) entsprechen.

Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung  
Höhe: insgesamt bis zu 140.000 EUR (inklusive weiterzuleitender Mittel)

## 2.3 **Niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote/Alltagsunterstützende Angebote nach §§ 45c und 45d SGB XI**

Niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote/ Alltagsunterstützende Angebote gemäß §§ 45c, 45d Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI) können nach dieser Richtlinie eine Zuwendung erhalten.

Im Einvernehmen mit den Verbänden der Pflegekassen im Land Brandenburg erfolgt die Förderung entsprechend der Rahmenvereinbarung über die Förderung niedrigschwelliger Betreuungsangebote, ehrenamtlicher Strukturen und der Selbsthilfe sowie von Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungsstrukturen und Versorgungskonzepte im Sinne von § 45c und § 45d SGB XI im Land Brandenburg vom 01.07.2003 in der Fassung vom 29.10.2009.

Die Förderung dieser Angebote dient insbesondere dazu, Aufwandsentschädigungen und Schulungen für die ehrenamtlichen Betreuungspersonen sowie notwendige Personal- und Sachkosten zu finanzieren, die mit der Koordination und Organisation der Hilfen und der fachlichen Anleitung verbunden sind.

Finanzierungsart: Anteilsfinanzierung  
Höhe: insgesamt bis zu 140.000 EUR (inklusive weiterzuleitender Mittel)



## **2.4 Bürgerschaftliches Engagement/Ehrenamt, Strukturen der Selbsthilfe**

### **2.4.1 Ehrenamtszentren/ Betreuungsangebote ehrenamtlicher Strukturen**

Die Förderung von Ehrenamtszentren soll freiwilliges und ehrenamtliches Engagements für aktivierende und unterstützende Betreuung von Personen aller Zielgruppen nach dieser Richtlinie durch bspw.:

- trägerneutrale Kontakt-, Beratungs- und Vermittlungsstelle für Menschen, die sich freiwillig engagieren
- Unterstützung, Beratung und Information von Organisationen, Einrichtungen und Initiativen
- Entwicklung und Förderung einer Anerkennungskultur für freiwilliges Engagement
- gezielte Informations- und Öffentlichkeitsarbeit
- aktive Vernetzung im Versorgungsraum unterstützen.

Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung  
Höhe: insgesamt bis zu 120.000 EUR

### **2.4.2 Selbsthilfekontaktstellen**

Selbsthilfekontaktstellen sind professionell arbeitende Beratungseinrichtungen zur Stärkung der Eigenverantwortung und gegenseitigen freiwilligen Hilfe. Darüber hinaus nehmen sie eine Wegweiserfunktion im System der gesundheitlichen und sozialen Dienstleistungsangebote ein und verbessern die Infrastruktur für die Entstehung und Entwicklung von Selbsthilfegruppen. Sie sollen dem Einzelnen helfen, Gleichgesinnte zu finden, die Zusammenarbeit der verschiedenen Selbsthilfegruppen untereinander koordinieren, sie bei der Öffentlichkeitsarbeit unterstützen und ggf. entsprechende Räumlichkeiten zur Verfügung stellen.

Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung  
Höhe: insgesamt bis zu 100.000 EUR

### **2.4.3 Begegnungsstätten für Senioren und Menschen mit Behinderung**

Die Förderung soll vorwiegend Angeboten der aktivierenden Betreuung von Personen der Zielgruppe(n) zur Teilnahme am gesellschaftlichen Leben (z. B. durch Begegnung und Austausch, organisieren sportlicher, kultureller und politischer Betätigung, allgemeine Freizeitgestaltung, gesellige Veranstaltungen, Bildungs- und Aufklärungsveranstaltungen, Ausflüge) dienen.

Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung  
Höhe: insgesamt bis zu 35.000 EUR

### **2.4.4 Fortbildung ehrenamtlicher Hospizmitarbeiter**

Die Förderung der Hospizarbeit soll darauf ausgerichtet sein, die Lebensqualität sterbender Menschen zu verbessern. Hierbei steht die Betreuung im Haushalt oder in der Familie im Vordergrund mit dem Ziel, sterbenden Menschen ein möglichst würdevolles und selbstbestimmtes Leben in der noch verbleibenden Zeit zu ermöglichen. Dazu ist es erforderlich, ehrenamtliche Hospizmitarbeiter/-innen zu gewinnen und zu qualifizieren. Die Gewinnung neuer ehrenamtlich Tätiger und die Qualifizierung der ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter werden vom Landkreis gefördert.

Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung  
Höhe: insgesamt bis zu 10.000 EUR

## **2.5 Sondermaßnahmen und Projekte**

Gefördert werden können zeitlich befristete und/ oder sozialräumlich orientierte innovative Maßnahmen für Zielgruppen, die in Folge ihrer Lebenssituation einen besonderen Bedarf an Beratung, Betreuung und Unterstützung bedürfen und die nicht in den Förderbereichen 2.1 bis 2.4 erfasst sind.

Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn andere Leistungsträger, Institutionen oder sonstige Dritte die erforderlichen Mittel nicht oder nicht ausreichend erbringen und der Sozialhilfeträger ein besonderes Interesse an der Förderung dieser Maßnahme hat.

Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung  
Höhe: je nach Notwendigkeit des Förderfalls/Einzelfallentscheidung  
insgesamt bis zu 75.000 EUR